

**Bericht**  
**der Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport**  
**zur Sitzung des Sportausschusses des Landtags am 03.03.2015**

**„Auswirkungen des Mindestlohns auf den Sport in Nordrhein-  
Westfalen“**

Am 15. August 2014 wurde das Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz) im Bundesgesetzblatt verkündet. Durch dieses Gesetz wird ab dem 1. Januar 2015 ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro eingeführt.

Der Mindestlohn gilt im Grundsatz für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der geringfügig Beschäftigten. Keine Anwendung findet das Gesetz damit auf Selbstständige und auf die ehrenamtlich Tätigen (dies stellt das Gesetz auch ausdrücklich klar). Weiterhin findet der Mindestlohn keine Anwendung bei Minderjährigen ohne abgeschlossene Berufsausbildung.

Die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns ist gegeben, wenn es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, nicht aber wenn ein Ehrenamt vorliegt.

Wie bereits im Gesetzgebungsverfahren durch das BMAS und die Koalitionsfraktionen (s. BT-Drucks. 18/2010 (neu) unter IV Nr. 3, S. 15) erläutert und jetzt in einem Gespräch zwischen der Bundesministerin und Vertretern des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Deutschen Fußballbundes (DFB) bestätigt, ist von einer „ehrenamtlichen Tätigkeit“ im Sinne des § 22 Absatz 3 Mindestlohngesetz immer dann auszugehen, wenn sie nicht von der Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung, sondern von dem Willen geprägt sei, sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Liege diese Voraussetzung vor, seien auch Aufwandsentschädigungen für mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten, unabhängig von ihrer Höhe, unschädlich. Auch Amateur- und Vertragssportler fallen nicht unter den Arbeitnehmerbegriff, wenn ihre ehrenamtliche sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung für ihre Tätigkeit im Vordergrund steht.

Sportvereine organisieren ihren Spielbetrieb und ihre Nachwuchsförderung oftmals mit sogenannten Vertragsamateuren. Sie sind Mitglieder des Vereins und erhalten für ihren sportlichen Einsatz eine geringe Bezahlung, üblicherweise als geringfügig Beschäftigte (Minijobber). Grundsätzlich ist bei einem Mini-Job davon auszugehen, dass ein Arbeitnehmerverhältnis vorliegt und damit der Mindestlohn zu zahlen ist, denn der Mindestlohn gilt richtigerweise für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Typischerweise werden aber Sporttreibende im Amateur- und Freizeitbereich mit dem Einsatz ihrer sportlichen Fähigkeiten keine wirtschaftlichen Interessen verfolgen. Bei deren Engagement ist meist eindeutig, dass nicht die finanzielle Gegenleistung, sondern die Förderung des Vereinszwecks und der Spaß am Sport im Vordergrund stehen.

Für die Beurteilung, ob ein Vertragsspieler/eine Vertragsspielerin eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer ist, kommt es jeweils auf die Betrachtung aller maßgebenden Umstände des konkreten Einzelfalls an. Insbesondere ist die Vertragsgestaltung und -abwicklung von Bedeutung. Aus dieser muss hervorgehen, dass das Engagement für den Verein nicht zu Erwerbszwecken in einer für ein Arbeitsverhältnis typischen Abhängigkeit erbracht wird.

Um für die Sportvereine Klarheit zu schaffen, hat das BMAS verdeutlicht, dass bei Einhaltung der genannten Bedingungen trotz Anmeldung über einen Mini-Job nicht von einem Arbeitnehmerverhältnis auszugehen ist und das Mindestlohngesetz somit keine Anwendung findet. Die Anmeldung bei der Minijobzentrale hat demgegenüber einen sozialrechtlichen Hintergrund. Damit wird den Sportvereinen eine einfache, handhabbare Lösung entlang der bisherigen Praxis aufgezeigt, die sich auf den Wortlaut der genannten Bundestagsdrucksache und die höchst-richterliche Rechtsprechung stützen kann und nur für Vertragsamateure im Sport anwendbar ist.